

## **Merkblatt**

### **Staatliche Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen in der Sozialen Arbeit an Hochschulen**

Die staatliche Anerkennung ist, wenn auch immer wieder diskutiert, eine faktische und rechtliche Voraussetzung für die Tätigkeit in vielen Arbeitsbereichen der Sozialen Arbeit.

Personen, die nach oder während ihres Hochschulstudiums im Bereich der Sozialen Arbeit keine staatliche Anerkennung erwerben, verfügen zwar über einen akademischen Grad (Bachelor of Arts) dürfen aber die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialpädagogin / staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ bzw. „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin / staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ nicht führen. Mit der Verleihung der staatlichen Anerkennung geht die Berechtigung zur Führung der vorgenannten Berufsbezeichnungen einher.

Warum ist die staatliche Anerkennung sinnvoll?

Die staatliche Anerkennung soll dokumentieren, dass ihre Inhaberinnen und Inhaber befähigt sind, Aufgaben der Sozialen Arbeit in der Praxis öffentlicher und freier Träger selbständig und eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der methodischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen. Sie soll sicherstellen, dass nur entsprechend fachlich qualifizierte Personen einen Zugang zu ausgewählten Berufsfeldern der Sozialen Arbeit haben und eine solche Tätigkeit ausüben.

Gesetzliche Grundlage

Die staatliche Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen in der Sozialen Arbeit an Hochschulen ist in Hessen durch das „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufeanerkennungsgesetz)“ geregelt.